

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Bfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 43.

Zabrze, den 22. Oktober

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizei-Behörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 4.

Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beschäftigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslicher Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5.

Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7.

Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern beziehungsweise des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8.

Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

§ 9.

Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Orts-polizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichneten Kontrolle führen.

§ 10.

Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. September 1908.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

III. 10256.

Zabrze, den 15. Oktober 1908.

Diese Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. G. S. 103) setze ich für den Umfang der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebenen Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 6,00 bis 15,00 Mark, für jede folgende Stunde 0,75 bis 1,00 Mark.
2. Für den Beistand einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 9,00 bis 18,00 Mark. Die Ausführung des Crede'schen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 2,00 Mark.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 4,00 bis 9,00 Mark. Für jede folgende Stunde: 0,75 bis 1,00 Mark.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,75 bis 1,50 Mark, bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1,50 bis 2,50 Mark, bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Geburt (Besuch eingeschlossen): 3,00 bis 5,00 Mark, für eine solche Nachtwache 4,00 bis 8,00 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 5,00 bis 10,00 Mark.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,75 bis 1,50 Mark, bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1,50 bis 3,00 Mark, bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für die Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.
Oppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Seler.

III. 10656.

Zabrze, den 15. Oktober 1908.

Vorstehende Hebammen-Gebührenordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Achtung vor Schwindlern!

Einige ausländische Schwindler, die mit spanischen Verbrechern in Verbindung stehen, sind seit einiger Zeit auf den Trieb verfallen. Briefe an Kaufleute aller Nationen zu schreiben und zwar unter Zuhilfenahme der internationalen Handelsregister. In diesen Briefen bitten sie die Adressaten, nach Spanien zu reisen, um eine hohe Summe in Banknoten, die sie von einem betrügerischen Bankrott unterschlagen hätten, retten zu können. Sie selbst befänden sich im Gefängnis und versprächen für die Hilfe den dritten Teil des geretteten Vermögens.

Diese und noch viele andere Vorspiegelungen werden unvorsichtigen Leuten gemacht. Um die Empfänger der Briefe zu überzeugen, werden auch vielfach Kopien von Falschen Dokumenten beigelegt.

Die spanischen Behörden ersuchen daher die Reisenden, die aus diesem Grunde nach Spanien kommen, ihre Reise nicht weiter fortzusetzen, da alles, was diese Schurken schreiben falsch ist.

Zu bemerken ist noch, daß die spanische Behörde für alle Angaben, die zur Festnahme der Verbrecher führen könnten, sehr verbunden ist.

J.-Nr. III. 10847.

Zabrze, den 15. Oktober 1908.

In Karl Heymanns Verlag in Berlin ist als Handbuch für die Polizeibehörden eine zusammenfassende Darstellung der Bestimmungen, welche das Niederlassungsrecht und den Uebernahmeverkehr mit dem Auslande in Deutschland regeln, unter dem Titel Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen von A. Heinrichs, Geheimrat Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Preussischen Ministerium des Innern erschienen.

Das Werk wird den Polizeibehörden für den dienstlichen Gebrauch empfohlen.

III. 11207.

Zabrze, den 21. Oktober 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich hiermit an, die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1903 Stück 41 Seite 332 enthaltene Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden, in ortstüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis in Ihren Bezirken zu bringen.

III. 10759.

Zabrze, den 21. Oktober 1908.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises weise ich hiermit an, bei Aufstellung der Gemeindesteuerlisten pro 1909 meine Kundverfügung vom 23. Oktober 1897 A. III. 12091, betreffend Abweisung von Anziehenden in die Gemeinde- und Gutsbezirke, zu beachten.

III. 7517.

Zabrze, den 21. Oktober 1908.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

III

Zabrze, den 21. Oktober 1908.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plazen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat hinter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötiger Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908.
2. Die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1896, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingestellt wurden,

3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
4. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

B. Im Bezirk des Meldeamts Zabrze.

Kontrollplatz Zabrze. Auf dem Wochenmarktplatz Zabrze S. beim Gemeindehause (beim ungünstigem Wetter Saal des Gasthauses Scholz in Zabrze S. Glückaufstr.)

I. Abteilung. Am 2. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklasse 1901 aus Zabrze Süd und Nord. (Hierzu gehören die früheren Gemeinden Alt- und Klein-Zabrze, Dorotheendorf, Gutsbezirk Zabrze und Dorotheendorf, Zaborze C und Gutsbezirk Zaborze C), Sehnitz und Mathesdorf.

II. Abteilung. Am 2. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1902.

III. Abteilung. Am 3. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1903.

IV. Abteilung. Am 3. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1904.

V. Abteilung. Am 4. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1905.

VI. Abteilung. Am 4. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Zaborze. Garten des Gasthauses Ciupla in Zaborze-Poremba.

I. Abteilung. Am 5. November 1908, Vormittags 8 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1901 und 1902 aus Zaborze Dorf, Roksplatz, A, B, Zaborze-Poremba, und Ruda-Poremba.

II. Abteilung. Am 5. November 1908, Vormittags 10 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1903 und 1904.

III. Abteilung. Am 5. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1905, 1906, 1907 und 1908 sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Ruda. Hüttenpark bzw. Kolonaden der Gräfl. von Ballestrem'schen Hüttenverwaltung.

I. Abteilung. Am 6. November 1908, Vormittags 8³/₄ Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1901, 1902 und 1903 aus Ruda und den dazu gehörigen Kolonien außer Ruda-Poremba.

II. Abteilung. Am 6. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Borsigwerk. Marktplatz vor dem Hüttengasthause.

I. Abteilung. Am 7. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1901, 1902 und 1903 aus Biskupitz und Borsigwerk.

II. Abteilung. Am 7. November 1908, Nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 eingetreten sind.

Kontrollplatz Bielschowitz. Hoffmann's Gasthaus.

Am 9. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bielschowitz.

Kontrollplatz Kunzendorf. Meier's Gasthaus.

Am 9. November 1908, Nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Kunzendorf, Paulsdorf und Wafoschau.

Kontrollplatz Groß-Paniow. Im Spita'schen Gasthause.

Am 10. November 1908, Vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bujakow.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen, sowie die als Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Jahresklassen 1901 bis einschl. 1908 haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen.

Die vorerwähnte Zurückstellung hat auf die Bestellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluß.

Etwaige Gesuche um Befreiung von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.

Sämtliche Mannschaften der Jahresklasse 1908 werden die Füße gemessen und haben diese Mannschaften in sauberer Fußbekleidung und reingewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1908.

Königliches Bezirkskommando.

M. 7593.

Gabrze, den 14. Oktober 1908.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und weise die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände an, dieselbe den Ortseingewesenen und besonders den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 43 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 22. Oktober 1908.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Ortsbehörden, daß die den Staatsbeamten und Lehrern im laufenden Etatsjahr gewährten Zulagen den Charakter vorweggenommener Gehaltsaufbesserungen haben und dem steuerpflichtigen Einkommen bei der Veranlagung für 1909 hinzurechnen sind.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Dr. Junfer.

K. G. 145/146.

Zabrze, den 19. Oktober 1908.

In Gemäßheit des § 18 des Kreisstatuts, betreffend das Kaufmannsgericht zu Zabrze, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am 28./29. September d. Js. stattgefundenen Wahl zu Beisitzern für das Kaufmannsgericht hierselbst auf die Dauer von 3 Jahren gewählt worden sind:

a. aus dem Kreise der Kaufleute

1. Kaufmann Adolf Richter in Zabrze N.
2. " Josef Skiba in Zaborze B.
3. " Adalbert Siedner in Biskupitz.
4. " S. Adler junior in Zaborze B.

b. aus dem Kreise der Handlungsgehilfen.

1. Buchhalter Amand Merkel in Zabrze Süd.
2. " Arthur Fiebig in " "
3. " Emil Weber in " "
4. " Frik Czajka in Zabrze Nord.

Von den 16 abgegebenen gültigen Stimmen der Kaufleute haben erhalten Herr Richter, Herr Skiba, Herr Siedner, Herr Adler je 4 Stimmen.

Von den 110 abgegebenen gültigen Stimmen der Liste I. der Handlungsgehilfen haben erhalten Herr Merkel 38, Herr Fiebig 27, Herr Weber 23 und Herr Boag 22 Stimmen. Von den 46 abgegebenen gültigen Stimmen der Liste II. der Handlungsgehilfen haben erhalten Herr Czajka 39, Herr Jokel 14, Herr Benedikt 2 Stimmen.

Ungültige Stimmen sind nicht abgegeben worden.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksauschuß in Oppeln anzubringen.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgericht.

L u d w i g.

K. A. III. 10259.

Zabrze, den 13. Oktober 1908.

Ich habe die am 22. v. Mts. stattgefundene Wahl des Hüttdirektors a. D. Bertram zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Soßniza—Matthesdorf gemäß § 134 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

K. A. III. 10260.

Zabrze, den 15. Oktober 1908.

Ich habe die am 22. v. Mts. stattgefundene Wahl des Hütten-Direktors a. D. Bertram zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Makoschau gemäß § 134 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom $\frac{25. \text{Februar}}{23. \text{März}}$ 1908 wird folgende

Besoldungs-Ordnung

der Lehrkräfte an der höheren Mädchenschule in Zabrze festgesetzt.

Das Einkommen beträgt.

§ 1.

S t e l l e	Miets-ent-schädi-gung Mk.	G e h a l t			Anzahl der Steige-rungen	Höchsteinkommen einschl. Mietsentschädigung
		beginnend mit Mk.	steigend alle	um		
Direktor	900	5100	3 Jahre	400 Mark	5 mal	8000 Mark
Oberlehrer	600	2700 u. 300 Mk. Ortszulage	"	500 Mk. einmal 400 Mk. einmal 300 Mk. fünfmal 300 Mk. dreimal	7 mal	6900 Mark
Oberlehrerin	300	1400 u. 200 Mk. Ortszulage	"	140 Mark	9 mal	3160 Mark
ord. Lehrer Mittelschullehrer	450	1800	"	200 Mark	9 mal	4050 Mark
ord. Lehrerinnen	300	1200	"	140 Mark	9 mal	2760 Mark
techn. "	300	1050	"	140 Mark	9 mal	2610 Mark

Die Ortszulage ist nicht pensionsberechtigt.

§ 2.

Der Bezug der jedesmaligen Dienstalterzulage beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht den Lehrpersonen nicht zu. Die Versagung einer Zulage ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die zeitweise Vorenthaltung einer Zulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 3.

Ueber die Anrechnung der Dienstzeit für die Gewährung der Alterszulagen entscheidet bei dem Direktor die Gemeindevertretung durch besonderen Beschluß.

Bei dem Oberlehrer beginnt der Ablauf der im § 1 vorgesehenen dreijährigen Frist mit dem Zeitpunkt der Anstellung als Oberlehrer im öffentlichen Schuldienst bei den übrigen Lehrkräften nach Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst.

§ 4.

Die im § 1 unter Nr. 4—6 aufgeführten Lehrkräfte erhalten, sofern sie einstweilig angestellt sind nur $\frac{4}{5}$ des Gehaltes der entsprechenden Kategorie. Die in § 1 unter Nr. 4 aufgeführten Lehrkräfte erhalten, sofern sie nur einstweilig angestellt sind oder noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, oder als Unverheiratete keinen eigenen Hausstand führen, ein um ein Drittel geringeres Wohnungsgeld.

§ 5.

Die Gewährung von Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 6. 1894 (Ges. S. S. 109).

Bei der Berechnung des Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengeldes wird die gesamte Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst innerhalb des deutschen Reichs angerechnet. Die Anrechnung der Dienstzeit im privaten Schuldienst wird der Beschlußfassung der Gemeindevertretung im einzelnen Falle vorbehalten.

§ 6.

Lehrerinnen, welche sich verheiraten, scheiden aus dem Schuldienste unter Verlust des Anspruchs auf Weiterzahlung des Gehalts und auf Ruhegehalt aus, diese Wirkung tritt mit dem Ablauf desjenigen Schulvierteljahres ein, in dem die Verheiratung erfolgt.

§ 7.

Abweichungen von den Bestimmungen der Ordnung im Einzelfall bleiben der Beschlußfassung der Gemeindevertretung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 8.

Die Besoldungsordnung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.
Zabrze, den 4. April 1908.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

gez.: Held. Lautsch. May.

Genehmigt.

Oppeln, den 2. Mai 1908.

**Die königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

(L. S.)

gez.: Unterschrift.

II. d. VIII/XXI. 3895.

Vorstehende Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6 und 114 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Zabrze, den 18. September 1908.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

J. B.: gez. Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

K. A. II. 9640.

Anzeiger.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers Peter Kuczera in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt

„Schweinepest“

festgestellt.

Bielshowitz, den 15. Oktober 1908.

Der Amtsvorsteher.

Schlicht.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen in Gleiwitz, am 20. September 1908 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 6 J. Nr. 1212/08 sofort Mitteilung zu machen.

Personenbeschreibung.

Familienname: Wiegoslaw. Vornamen: Ban. Stand und Gewerbe: Schichtarbeiter. Anscheinendes Alter: 24 Jahr. Letzter Aufenthalt: Wohnung Glewitz. Jetztiger vermuteter Aufenthalt: seinen Heimat: Delfinitz, Bezirk Pregada (Kroatien). Größe: 1,80 m. Haar: schwarz, lang. Bart: kleiner schwarzer Schnurbart. Auge: blau. Nase: lang, spitz. Bekleidung: schwarzer Anzug, grüner Plüschhut, Schnürschuhe.

Glewitz, den 6. Oktober 1908.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Hebestellen-Verpachtung.

Die **Chausseehebestelle Bujakow** an der Chaussee von Bygoda nach Drzesche soll vom 1. November d. J. ab und die **Chausseehebestelle Bobref** an der Chaussee von Viktor nach Ruda vom 1. Januar 1909 ab im Wege der Versteigerung neu verpachtet werden.

Kautionsfähige Bieter werden zu dem am

Montag, den 26. Oktober 1908

vormittags 10 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten (Kreisbauamt, früher Merkel'sche Villa hinter dem Kreisbause) stattfindenden Bietungstermin eingeladen.

Jeder Bieter hat im Termin eine Kautions von 300 Mark in barem Gelde zu hinterlegen. Dasselbst liegen auch die Verpachtungsbedingungen an den Wochentagen von 8—1 Uhr und von 3—6 Uhr zur Einsicht aus.

Beuthen O.-S., den 5. Oktober 1908.

Schtermeyer Regierungsbaumeister.

Im Verlag von **Max Czech**, Buchhandlung Zabrze ist soeben erschienen:

Bürgerbuch

für den

Kreis Zabrze.

Sammlung der Ortstatute und Steuerordnungen der Gemeinden Zabrze und Zaborze,

der für die einzelnen Amtsbezirke des Kreises erlassenen **Polizei-Verordnungen**, sowie einer Anzahl anderer wichtiger Bestimmungen.

Im Anhang:

Das neue Reichsvereinsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen.

Herausgegeben von

E. Gaud,

Königlicher Staatsanwalt.

Preis gebunden 4 Mark.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czech in Zabrze.